



REVIERBESTIMMUNGEN

Erster Marchfelder Fischereiverein

RUSSBACH I/1 2025



Die sportliche Ausübung der Fischerei ist mit **2 Ruten** (Stipprute gilt als eine Rute) auf Fried- und Raubfische für den persönlichen Verzehr gestattet.

SPINNFISCHEN nur mit einer Rute, die zweite Rute ist einzuziehen

Beim Angeln auf Fried- oder Raubfische ist pro Rute nur ein **EINZELHAKEN** erlaubt.

AUSGENOMMEN bei SPINNFISCHEN ist bei Blinker, Wobbler etc. der Drilling erlaubt.

DAS FISCHEN AUF RAUBFISCHE MIT LEBENDKÖDER IST VERBOTEN

1. ANGELTAG: von 0 bis 24 Uhr, ausgenommen Veranstaltung des Vereines

2. MITZUFÜHRENDE GEGENSTÄNDE:

+ABHAKMATTE

+UNTERFÄNGER – Geräumig bei rund mindestens 80 cm Durchmesser oder 42“ muß vorbereitet sein

Kleinere Fische können auch mit einem kleine Unterfänger gekeschert werden

+KLINIKUM – kleine Sprayflasche gibt es in jedem Angellanden

+SETZKESCHER – für Fische die mitgenommen werden Mindestlänge 3m (Drahtsetzkescher sind verboten). Oder feinmaschiger Karpfensack Jegliche Säcke und Setzkescher die für eine waidgerechte Hälterung untauglich sind, sind verboten

+PLASTIKSACKERL für den anfallenden Müll der unaufgefordert mitzunehmen ist, sollte auf einem Platz vom Vorgänger Müll hinterlassen worden sein und ich übernehme den Platz dann ist der Müll auch meiner und von mir zu entsorgen.

+FISCHEREILIZENZ

+AMTLICHE FISCHERKARTE FÜR DAS JEWEILIGE BUNDESLAND

+KUGELSCHREIBER, MASSBAND, beim Fischen auf Raubfische – Maulsperre mit Gummi

3. FANGSTATISTIK / MITNAHME VON FISCHEN: Der Lizenznehmer ist verpflichtet eine Fangstatistik u. eine Fangstatistikkarte zu führen. Diese sind bei der Lizenzausgabe für das folgende Jahr bzw. nach Beendigung der Fischerei am Revier abzugeben.

Jeder entnommene Fisch (entnommen ist, wenn der Fisch sich im Setzkescher bzw. Karpfensack befindet) muß sofort in der Lizenz eingetragen werden (Datum Uhrzeit)

AUSTAUSCH VON FISCHEN DIE SICH IM SETZKESCHER BEFINDEN IST STRENGSTENS VERBOTEN

FISCHE DIE MITGENOMMEN WERDEN DÜRFEN NICHT LÄNGER ALS 12 STUNDEN IM SETZKESCHER ODER KARPFENSACK EINGESPERRT SEIN. BITTE BEHANDELN SIE DIESE TIERE WAIDGERECHT.

4. KARPfen über 60 cm: dienen einem gesunden und starken Nachwuchs und sind schonend sofort nach eventueller Abwaage und Foto wieder frei zu lassen

5. FANGLIMITIERUNG:

Pro ANSITZ dürfen höchstens 2 maßige Edelfische (Karpfen, Wels, Zander, Schleie, Barbe) und 2 Weissfische (Brachse, Karausche) mitgenommen werden

FANGLIMITIERUNG BEI FRIEDFISCHEN: gesamt 20 Stück

FANGLIMITIERUNG BEI RAUBFISCHE: gesamt 8 Stück

FANGLIMITIERUNG BEI MASSIGEN WEISSFISCHEN (BRACHSE und KARAUISCHE: gesamt 15 Stück

Alle maßigen Fischen nach Nö Brittelmaß die mitgenommen werden, sind sofort in der jeweiligen Rubrik auf der Lizenz mit Datum und Art des Fisches einzutragen

6. ABÄNDERUNG DER BRITTELMASSE

KARPFEN – ab 60 cm müssen retour gesetzt werden

HECHT – MITNAHME 60 cm bis 80 cm, ab 80 cm retour setzten

ZANDER – MITNAHME AB 45 cm

WELS – MITNAHME 70 cm bis 120 cm, ab 120 cm retour setzten

7. SPINNFISCHEN

von 1. Februar bis 31. Mai verboten

8. ANGELN AUF RAUBFISCHE:

Bitte die gesetzlichen NÖ Schonzeiten beachten:

z.B.

Hecht: 1.2. – 30.4.

Zander: 1.4. – 31.5.

Wels: 1.6 – 30.6.

9. PLATZRESERVIERUNGEN: nicht möglich,

10. ANFÜTTERN: Das Anfüttern ist erlaubt

ANFÜTTERN MIT UNGEKOCHTEM HARTMAIS VERBOTEN

11. FISCHE DIE ZURÜCKGESETZT WERDEN SIND MIT KLINIKUM ZU BEHANDELN

12. KÖDERFISCHE: Köderfische dürfen bis zu 5 Stück in einem Behälter (Kein Kübel)

der im Wasser versenkt sein muß, gehältert werden. Tote sind klein (in 2-3 cm große Stücke) zu zerschneiden und in das Wasser zu werfen. Nicht verbrauchte Köderfische sind wieder freizusetzen. Für tote Köderfische gilt ein Mindestmaß von 10 cm. Edelfische und Zierfische als Köder sind verboten. Beim Köderfischfang mit der Stipprute ist eine Rute einzuziehen.

DIE VERWENDUNG VON LEBENDEN KÖDERFISCHEN IST VERBOTEN

13. KONTROLLORGANE: Den Kontrollorganen, den Beamten der Polizei sind die

Bestückung der Rute, der gehälterte Fang, die Lizenz und der Ausweis unaufgefordert vorzuweisen.

Auf Verlangen ist eine Kontrolle des Fahrzeuges mit Kofferraum sofort zu ermöglichen.

14. ANGELPLATZ: DER ANGELPLATZ IST STETS SAUBER ZU HALTEN.

BEI NICHEINHALTUNG –LIZENZENTZUG

Alle Arbeiten um einen Platz herzurichten, sind strengstens untersagt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Beim **NACHTFISCHEN** ist der Angelplatz von jedem einzelnen

Angler von Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden ständig ausreichend zu beleuchten, **die Beleuchtung muß der Stärke einer Gaskartuschenlampe entsprechen.**

BEI JEGLICHEM VERLASSEN DES ANGELPLATZES mehr als 5 Meter SIND DIE RUTEN EINZUZIEHEN

15. BESUCHER AM GEWÄSSER: ausschließlich Ehepartner (Lebenspartner) und

Unmündige Kinder bis 14 Jahre und bei Jugendlichen die Eltern

WEITERE FAMILIENBESUCHE und FREUNDE SIND NICHT ERWÜNSCHT

GRILLEN und jegliches offene Feuer ist verboten

16. MITFISCHEN VON KINDERN: Ein eigenes Kind unter 14 Jahren, kann mit Dem Lizenznehmer, in dessen unmittelbarer Nähe (2 m Abstand) mit einer Rute mitangeln (1 Rute Lizenznehmer, 1 Rute Kind) und das nur auf Friedfische

17. BEFAHREN DER FELDWEGE und ORIENTIERUNG AM REVIER
Bitte die Hinweistafeln und Fahrverbotstafeln sollten welche aufgestellt sein oder werden beachten.
Jeder Lizenznehmer muß sich mit den Grenzen des Revieres vertraut machen und wissen wo es beginnt und endet
IM ABGESTELLTEN PKW BITTE DIE PARKKARTE DES ERSTEN MARCHFELDER FISCHEREIVEREINES ANBRINGEN

18. VERÄNDERUNG AN DEN BÖSCHUNGEN und DÄMMEN
Es ist nicht erlaubt den Gerinnequerschnitt des Baches zu verändern. Es dürfen keine Wurfstein in das Wasser eingebracht werden. Bäume und Sträucher sind nicht zu entfernen.
Div. Bauten die vom Verpächter im Gewässer angelegt wurden sind nicht zu verändern bzw. zu entfernen

19. TEILNAHME an Reinigungs und Hegemaßnahmen:
Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich über persönliche oder schriftliche Aufforderung durch den Ersten Marchfelder Fischereiverein an Reinigungs- Pflanz- oder sonstigen Hegemaßnahmen zumindest einmal jährlich teilzunehmen

20. AUSNEHMEN UND SCHUPPEN AM GESAMTEN GELÄNDE VERBOTEN
Es dürfen nur getötete Fische mitgenommen werden

21. WOHNSITZ: Änderung des Wohnsitzes und der Telefonnummer sind unaufgefordert zu melden

22. MITHILFE BEI DER GEWÄSSERAUFSICHT und ÜBERWACHUNG:
Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet bei der Überwachung des Gewässers mitzuwirken und auf die Durchführung der Revierbestimmungen zu achten

23. DIE BENUTZUNG DER ANLAGE DES ERSTEN MARCHFELDER FISCHEREIVEREINES IST AUF EIGENE GEFAHR DES LIZENZNEHMERS. ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER. DER LIZENZNEHMER HAFTET FÜR SEINE BEGLEITPERSON

24. BEI ÜBERMÄSSIGEM ALKOHOLKONSUM ist das Fischen einzustellen
Alle Ruten aus dem Wasser nehmen

33. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN:
Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen, der Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes oder sonstiger Missbrauch der erteilten Fischereierlaubnis hat den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht nicht. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Übernahme der Lizenz.

Bei Postversand der Lizenz und Revierbestimmung gilt die Fischerkarte 3 Tage nach Versand als übernommen

EIN KRÄFTIGES PETRI HEIL WÜNSCHT DER ERSTE MARCHFELDER FISCHEREIVEREIN